

<b>Wochenmarktsatzung der Stadt Menden vom 01.06.88 (13.06.88)</b>	<b>6.2</b>
--	------------

Aufgrund der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.87 (BGBl. I S. 425) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.84 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Menden am 17.05.88 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

**§ 1  
Wochenmarkt**

- (1) Die Stadt Menden veranstaltet zwei Wochenmärkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung.
- (2) Die Marktplätze, die Markttage und die Marktzeiten werden durch zwei Marktfestsetzungsbescheide festgelegt, die von der örtlichen Ordnungsbehörde erlassen werden.
- (3) Die Warenarten, die auf den Wochenmärkten angeboten werden, ergeben sich aus § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie aus der Rechtsverordnung über die zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktes der Stadt Menden vom 17.12.75.
- (4) Soweit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen sind, findet die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Menden Anwendung.
- (5) Gegenstand dieser Wochenmarktsatzung ist die Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Wochenmärkte.

**§ 2  
Markteinteilung und Vergabe von Marktflächen**

- (1) Der jeweilige Marktplatz wird für das Aufstellen der Verkaufsstände und -wagen nach Warenarten aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt durch die Stadt Menden - Marktaufsicht -.
- (2) Verkaufsstände und -wagen werden solange zugelassen, wie Platz für die jeweilige Warenart vorhanden ist. Über die Zulassung von Markthändlern entscheidet auf Antrag die Stadt Menden. Die genaue Standplatzzuweisung nimmt die Stadt Menden - Marktaufsicht - vor.
- (3) Regelmäßig an den Wochenmärkten teilnehmende Händler genießen bei der Zuweisung von Standplätzen den Vorrang. Ihnen soll möglichst immer derselbe Platz zugewiesen werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht jedoch nicht.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbereich genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter, die Änderung der Warenart und eine Ausdehnung der Verkaufsfläche sind untersagt.
- (5) Die Stadt Menden - Marktaufsicht - kann über Standplätze, die zum Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

**§ 3  
Recht zur Teilnahme**

- (1) Jedermann ist zur Teilnahme an den Wochenmärkten nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt.
- (2) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme an Wochenmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (3) Die Zulassung zu dem jeweiligen Wochenmarkt kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

## **6.2**

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
- b) der Platz des jeweiligen Wochenmarktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder aufgrund von Baumaßnahmen benötigt wird.
- c) der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstoßen.
- d) den Anordnungen der Stadt Menden - Marktaufsicht - keine Folge geleistet wird.
- e) die festgesetzte Wochenmarktgebühr nicht gezahlt wird.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadt Menden - Marktaufsicht - die sofortige Räumung des Standplatzes und ein sofortiges Verlassen des entsprechenden Wochenmarktplatzes verlangen.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des jeweiligen Wochenmarktplatzes haben die Standinhaber eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Menden zu entrichten.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Wochenmärkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Gerätschaften oder dergleichen übernommen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Beeinträchtigung oder Störung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Maßnahmen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im jeweiligen Marktbereich bzw. durch das Ausfallen oder Verlegen der Märkte steht den Markthändlern nicht zu.
- (4) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Verkaufsstände bzw. -wagen, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Gewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar.
- (5) Werden diese Schäden durch Personen verursacht, die im Dienst eines Markthändlers stehen, so haftet der Markthändler neben diesen Personen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Menden vom 17.12.75 außer Kraft.